

FAQ – Häufig gestellte Fragen

Fragen zur Anmeldung

Darf sich jeder für eine Vermittlung anmelden?

Wir bitten um Verständnis, dass wir Personen, die einer Coronavirus-Risikogruppe gehören, von einer Vermittlung ausnehmen möchten. Es liegt jedoch in erster Linie in Ihrem eigenen Verantwortungsbereich, dass Sie sich etwa aufgrund Ihres Alters, etwaiger Vorerkrankungen oder einer Immunschwäche nicht zur Vermittlung eintragen.

Wann werde ich wieder kontaktiert? Von wem werde ich kontaktiert?

Die MitarbeiterInnen der Arbeitskräftevermittlung übermitteln dem Betrieb der Bedarf hat vorausgewählte Kontaktdaten an gemeldeten InteressentInnen. Sie werden dann direkt vom Betrieb kontaktiert. Bitte haben Sie Verständnis, dass es aufgrund der vielen Anfragen zu längeren Bearbeitungszeiten kommen kann.

Ich habe mich angemeldet, will es nun wieder zurückziehen. Wie?

Abmeldung per Mail oder telefonisch bei den angeführten Kontaktdaten. Allerdings ist es auch kein Problem, wenn Sie sich nicht abmelden, da die Daten nicht veröffentlicht werden und Sie ohnehin kontaktiert werden.

Kann ich mich hier erneut melden? Werde ich dann doppelt zugeteilt?"

Wenn Sie für einen anderen Zeitraum oder Arbeitsbereich als bereits gemeldet, interessiert oder verfügbar sind, ist eine erneute Meldung sinnvoll. Doppelte Zuteilungen können nicht passieren, da ohnehin jede Zuteilung mit Ihnen persönlich abgesprochen wird.

Wie lange kann ich mich maximal melden? Gibt es schon ein Ende des Arbeitszeitraumes?

Eine Meldung ist laufend möglich. Bis wann über die Arbeitskräftevermittlungsplattform Bedarf besteht ist aus derzeitiger Sicht nicht absehbar.

Kann ich mit Freunden/Familie dem selben Betrieb zugeordnet werden?

Grundsätzlich spricht nichts dagegen. Die Vermittlung passiert jedoch entsprechend den Kenntnissen und Fertigkeiten die Sie mitbringen und dem entsprechenden Bedarf der Betriebe.

Wie viele Stunden/Tage werde ich im Vorhinein kontaktiert?

Dies variiert im Einzelfall. In den meisten Fällen wird ein Kontakt zum Betrieb hergestellt und mit diesem dann individuell der Beginnzeitpunkt des Arbeitsverhältnisses vereinbart.

Ich möchte mich sowohl für Landwirtschaft, als auch für Lebensmittelverarbeitung melden, wie funktioniert das?

Bitte das Formular nur einmal ausfüllen und im Feld „Offene Fragen“ die Anmerkung Lebensmittelverarbeitung oder Landwirtschaft eintragen.

Fragen zum Betrieb

Kann ich mir den Betrieb aussuchen?

Sie können bei der Anmeldung wählen, ob Sie in der Landwirtschaft oder in der Lebensmittelverarbeitung tätig sein wollen. Die MitarbeiterInnen der Arbeitskräftevermittlung übermitteln dem Betrieb der Bedarf hat vorausgewählte Kontaktdaten an gemeldeten InteressentInnen. Sie werden dann direkt vom Betrieb kontaktiert.

Wie weit ist der Arbeitsplatz maximal entfernt?

Grundsätzlich wird versucht, räumlich möglichst naheliegende Betriebe zu vermitteln. Letztendlich entscheiden Sie selbst, ob der vorgesehene Betrieb für Sie in Frage kommt.

Kann ich auch nur halbtags helfen? Wo gebe ich das im Formular an?

Die Einsatzzeiträume, wie auch die täglichen Arbeitszeiten sind mit den Betrieben direkt zu vereinbaren.

Gibt es am Betrieb eine Schlafmöglichkeit?

Ist von Betrieb zu Betrieb unterschiedlich, da versucht wird, in Ihrem räumlichen Umfeld Betriebe zu vermitteln, wird in den meisten Fällen eine Schlafmöglichkeit nicht nötig sein.

Gibt es eine Verpflegung?

Ist individuell zu vereinbaren.

Welche Arbeiten in den Betriebszweigen kommen auf mich zu?

Je nach den Anforderungen der einzelnen Betriebszweige und Branchen reicht dies von zB Erntearbeiten wie Spargelstechen, oder Gemüseernte, über das Setzen von Jungpflanzen, Logistik und Verpackungstätigkeiten, bis hin zu maschineller Arbeit mit Traktoren, aber auch Arbeiten in Verarbeitungsbetrieben (Gemüseverarbeitung und Abpackung, Fleischzerlegung- und -verarbeitung, usw.)

Brauche ich Vorkenntnisse?

Bei einigen Tätigkeiten sind keine Vorkenntnisse notwendig, oder diese sind schnell erlernbar (zB Setzen von Jungpflanzen, Gemüseernte, Gemüseverarbeitung und Abpackung). Bei anderen sind unterschiedliche Vorkenntnisse je nach Tätigkeit erforderlich.

Wie komme ich zum Betrieb und brauche ich ein eigenes Auto?

Die Fahrt von und zum Betrieb ist üblicherweise selbst zu organisieren, kann jedoch im Einvernehmen mit dem Betrieb auch anders geregelt werden (bspw. Abholservice).

Was passiert, wenn ich mich am Betrieb nicht wohlfühle? Kann ich abbrechen?

Die arbeitsrechtlichen Bestimmungen gelten natürlich. Sie können ein Probemonat vereinbaren und auch bei länger dauernden auf bestimmte Zeit vereinbarten Beschäftigungsverhältnissen zusätzlich die Möglichkeit einer Kündigung vorsehen. Im Falle der Unzumutbarkeit der Fortsetzung einer Beschäftigung gibt es die Möglichkeit des berechtigten sofortigen vorzeitigen Austrittes.

Finden die Arbeiten draußen oder drinnen statt?

In den meisten Fällen werden in der Landwirtschaft die Arbeiten unter freiem Himmel stattfinden. Im Verarbeitungsbereich finden die Arbeiten vorwiegend in Betriebsstätten statt.

Ich kenne bereits einen Landwirt, bei dem ich helfen möchte. Kann ich dem Betrieb gleich zugeteilt werden?

In diesen Fällen empfiehlt sich eine direkte Kontaktaufnahme mit diesem Betrieb.

Brauche ich selbst Arbeitsmittel wie Kleidung oder Werkzeug?

Die Arbeitsmittel werden vom Betrieb bereitgestellt. Bezüglich Arbeitskleidung ist vorab mit dem Betrieb zu klären, welche Dinge bereitgestellt werden (Arbeitshandschuhe, Schutzbrillen usw.) oder selbst mitzubringen sind.

Ist ein Traktor/LKW Führerschein notwendig?

Je nach Tätigkeit kann ein Traktor- oder LKW-Führerschein notwendig sein. Bei vielen Tätigkeiten ist das aber keine Voraussetzung.

Versicherungsaspekte

Wie bin ich versichert?

Wenn die Tätigkeit im Rahmen der „bäuerlichen Nachbarschaftshilfe“ durch einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb erfolgt, besteht eine Pflichtversicherung für land- und forstwirtschaftliche Nebentätigkeiten nach dem Bauernsozialversicherungsgesetz (BSVG).

Wenn die Tätigkeit im Rahmen eines Dienstverhältnisses erfolgt (zB Student hilft bei der Spargelernte), besteht Versicherungspflicht nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG). Bei Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze von 460,66 Euro pro Monat besteht eine Vollversicherung (Unfall-, Kranken- und Pensionsversicherung).

Wird die Geringfügigkeitsgrenze nicht überschritten, kommt es nur zu einer Unfallversicherung (und einer betrieblichen Mitarbeitervorsorge). Für die Berechnung ist die Summe aller im Monat durch verschiedene unselbständige Tätigkeiten erzielten Einkünfte maßgeblich.

Ich bin gerade arbeitslos, wie wirkt sich das auf meinen Status aus?

Arbeitslosigkeit liegt nur dann vor, wenn keine unselbständige oder selbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. Eine Erwerbstätigkeit bis zur Höhe der Geringfügigkeitsgrenze ist allerdings unschädlich. Die Geringfügigkeitsgrenze liegt aktuell (Wert 2020) bei 460,66 Euro. Bei Zweifeln zum Arbeitslosengeld bitte unbedingt Kontakt mit dem AMS aufnehmen.

Für Nebenerwerbslandwirte gilt eine besondere Regelung. Die Landwirtschaft schließt – abhängig vom bewirtschafteten Einheitswert – in vielen Fällen den Anspruch auf Arbeitslosengeld nicht aus. Geringfügigkeit im Sinne der Arbeitslosenversicherung ist dann anzunehmen, wenn der bewirtschaftete Einheitswert aktuell nicht über 15.355 EUR liegt. Wird der Betrieb auf gemeinsame Rechnung und Gefahr eines Ehepaares oder einer anderen Personengemeinschaft geführt, verdoppelt bzw. erhöht sich diese Grenze entsprechend.

Bloßes Eigentum ohne Bewirtschaftung auf eigene Rechnung und Gefahr des Arbeitslosengeldwerbers ist jedenfalls unschädlich.

Wie werde ich bei der SV angemeldet?

Bei einem Dienstverhältnis (keine „bäuerliche Nachbarschaftshilfe“) erfolgt die Anmeldung durch den Dienstgeber – in Abhängigkeit von der Arbeitszeit und der Höhe des gebührenden Entgeltes bei der Österreichischen Gesundheitskasse.

Wie lange muss ich täglich arbeiten?

Die Arbeitszeit ist mit dem Betrieb zu vereinbaren. Die maximale Arbeitszeit beträgt in Zeiten der Arbeitsspitzen für die Tagesarbeit 12 h und für die Wochenarbeit 60 h.

Bekomme ich ein Fahrtgeld zum Arbeitsplatz?

Die Frage des Entgeltes (zB zusätzliches Fahrtgeld) ist mit dem Betrieb individuell zu vereinbaren. Ohne Zusage der Kostenübernahme durch den Dienstgeber sind die Fahrtkosten vom Dienstnehmer zu tragen.

Ist die Arbeit ehrenamtlich oder bezahlt und wie?

Die Arbeit wird im Regelfall entgeltlich erfolgen. Es ist immer der Kollektivvertrag der jeweiligen Branche anzuwenden. Der kollektivvertragliche Mindestbruttolohn bei einer Vollzeitbeschäftigung beträgt bei Landarbeitern rund 1.500 Euro pro Monat.

Darf ich freiwillig, ohne Dienstverhältnis auch („ehrenamtlich“) helfen?

Wissenswertes rund um den Einsatz von freiwilligen Lesehelfern – gilt auch für andere Helfer:

- <https://bglid.lko.at/wissenswertes-rund-um-den-einsatz-von-freiwilligen-lesehelfern+2500+2331099>

Gibt es eine Mindestarbeitszeit/pro Tag? Pro Woche? Zeitfenster?

Die Arbeitszeit ist mit dem Betrieb zu vereinbaren.

Kann ich mich für die Freiwilligenarbeit vom Arbeitgeber freistellenlassen?

Eine „Freistellung“ setzt das Einvernehmen mit dem Dienstgeber voraus und könnte etwa durch vereinbarten Urlaub oder eine vereinbarte Karenz (vorübergehendes Ruhens von Entgeltanspruch und Arbeitspflicht) bewirkt werden. Sie können mit ihrem Arbeitgeber eine Freistellung (z.B. Arbeit während des Urlaubs) vereinbaren.

Wenn sich die Krise weiter verschärft, kann ich dann aufhören/kündigen?

Sie können mit dem Arbeitgeber einen Probemonat vereinbaren. Während dieses Probemonats können Sie jederzeit die Arbeit beenden. Außerdem können Sie aus bestimmten wichtigen Gründen, etwa bei Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Dienstverhältnisses, jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden.

Hat diese Tätigkeit Auswirkungen auf meinen aktuellen Job?

Grundsätzlich müssen Sie ihren Arbeitgeber nur dann von einem Nebenjob informieren, wenn die Meldepflicht vereinbart ist. Zur Sicherheit sollte man aber jedenfalls vorher den Arbeitgeber informieren bzw. dessen schriftliche Zustimmung einholen, um späteren Problemen vorzubeugen.

Darf ich als Student bzw. Schüler arbeiten, ohne die Familienbeihilfe zu verlieren?

Das Einkommen der Studierenden bleibt bis zu jenem Kalenderjahr außer Betracht, in dem sie das 19. Lebensjahr vollenden.

Erzielt ein Kind, ab dem Kalenderjahr, in dem es das 20. Lebensjahr vollendet, eigene Einkünfte, darf das zu versteuernde Gesamteinkommen den Betrag von € 10.000 pro Jahr nicht übersteigen.

Wird der Betrag von € 10.000 überschritten, ist nur mehr jener Betrag zurückzuzahlen, um den der Grenzbetrag überschritten wurde. Das Einkommen für Zeiträume vor oder nach dem Beihilfenbezug bleibt außer Ansatz. Bei diesem Betrag handelt es sich um die Bemessungsgrundlage der Lohn- bzw. Einkommenssteuer, ohne 13. und 14. Monatsgehalt (Urlaubszuschuss und Weihnachtsremuneration). Lehrlingsentschädigungen, Waisenpensionen und Waisenversorgungsgenüsse erhöhen das zu versteuernde Einkommen nicht.

- https://www.oesterreich.gv.at/themen/bildung_und_neue_medien/universitaet/3/Seite.160305.html

Darf ich als Asylwerber auf landwirtschaftlichen Betrieben aushelfen?

Asylwerber haben noch keinen freien Zugang zum Arbeitsmarkt. Sie dürfen aber im Rahmen saisonaler Kontingente für die Land- und Forstwirtschaft beschäftigt werden. Vor Aufnahme der Tätigkeit muss eine Beschäftigungsbewilligung beim AMS erwirkt werden.

Darf ich im Rahmen der derzeit bedingten Kurzarbeit auf landwirtschaftlichen Betrieben oder Verarbeitungsbetrieben arbeiten?

Die durch Kurzarbeit entstehende Ausfallzeit gilt als Freizeit. Es steht Ihnen daher frei zu entscheiden, wie (z.B. Aufnahme einer Zusatzbeschäftigung) und wo (z.B. im Ausland) sie über diese Freizeit verfügen, es sei denn, es wurde zwischen Ihnen und ihrem Arbeitsgeber bzw. Betriebsrat anders lautendes vereinbart (z.B. die Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme oder dass Sie in der Lage sein müssen, innerhalb einer bestimmten Zeit an den Arbeitsplatz zurückzukehren).

Ab welchem Alter ist eine Mithilfe erlaubt?

Grundsätzlich, sobald keine Kindeseigenschaft mehr vorliegt. Als Kind gilt man bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres bzw. bis zur Beendigung der Schulpflicht. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gelten Einschränkungen bezüglich Überstunden und Maximalarbeitszeit.

Ich bin selbstständig, kann den Beruf aber derzeit nicht ausüben. Kann ich mich nun zusätzlich anstellen lassen?

Selbstverständlich. Die Zeiten aufgrund unselbständiger Erwerbstätigkeit nach dem ASVG zählen genauso wie jene nach dem GSVG bzw. BSVG für spätere Pensionsansprüche und führen zu entsprechenden Gutschriften im Pensionskonto.

Kann die landwirtschaftliche Arbeit fix als Praktikum für die BOKU, LFS, HBLA berücksichtigt werden?

Für Studentinnen und Studenten der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik, der Veterinärmedizinischen Universität und der Universität für Bodenkultur wird es die Möglichkeit geben, dass diese Zeit als Praktikum angerechnet wird. Für detailliertere Fragen bitten wir Sie das jeweilige Studienservice bzw. das Rektorat zu kontaktieren.